



Gastfamilien - Hilfsbereitschaft nutzen oder ausnutzen?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in Deutschland im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut und untergebracht. Die Möglichkeiten der Jugendhilfe sind dabei ebenso vielfältig wie flexibel, denn Art und Umfang der Unterstützung orientiert sich an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen. Neben den verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. vollstationäre Angebote, Betreutes Einzelwohnen, Jugendwohnen, heilpädagogische und therapeutische Wohngruppen), wird daher auch die Betreuung und Unterbringung in einer Pflegefamilie bereits seit Jahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge genutzt. Für zahlreiche geflüchtete Kinder und Jugendliche konnte hierüber ein derartiges familiäres Setting zur idealen Umgebung werden, um in Deutschland eine Perspektive aufzubauen.

Seit geraumer Zeit suchen nun immer mehr Kommunen sogenannte Gastfamilien zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, woraufhin bundesweit viele Menschen ihre Unterstützung angeboten haben. Es lohnt sich daher, das Modell der Gastfamilien genauer zu betrachten – insbesondere wenn sich Kommunen davon versprechen, eine kostengünstige Alternative für die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von jungen Flüchtlingen zu finden und staatliche Aufgaben in das Ehrenamt abzuschieben.

Obwohl junge Flüchtlinge unwidersprochen spezifische Bedarfe haben, sind sie doch in erster Linie Kinder und Jugendliche und benötigen daher die gleiche Unterstützung wie Jugendliche ohne Fluchterfahrung. Zu behaupten, junge Flüchtlinge brauchen weniger Hilfe oder lediglich eine niedrigschwellige Unterstützung zur Integration, der täuscht sich und der täuscht auch die gewonnenen Gastfamilien. Deswegen sollten für Gastfamilien die gleichen Anforderungen und Voraussetzungen gelten wie für Pflegefamilien als Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII auch. Dazu gehört insbesondere:

- Das Recht der Pflegefamilien auf angemessene und engmaschige Qualifizierung und Begleitung muss von Anfang an sichergestellt werden.
- Auch in Pflegefamilien müssen alle notwendigen und gesetzlichen Voraussetzungen des Kinderschutzes erfüllt sein, insbesondere Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.
- Es bedarf einer unabhängigen Beratung und Begleitung von Minderjährigen, die in Pflegefamilien untergebracht sind.
- Die Pflegefamilien müssen über ausreichende Qualifikationen im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen, um den jungen Menschen bei der Aufenthaltssicherung unterstützen zu können.
- Die Kinder und Jugendlichen müssen dabei unterstützt werden, die gewohnten Lebensweisen zu pflegen. Dazu gehört insbesondere die Ernährung, Religionsausübung, muttersprachliche Förderung, Anbindung an die Community, Pflege familiärer Beziehungen.

Die Unterbringung von jungen Menschen im familiären Kontext eröffnet viele Chancen. Sie muss jedoch immer eine Reaktion auf den individuellen Bedarf des jungen Menschen sein und darf nicht allein der Vermeidung von Obdachlosigkeit dienen. Eine kurzfristige Unterbringung in Gastfamilien



für wenige Wochen und Monate wird weder den Familien noch den Minderjährigen gerecht. Die vielfältige Bereitschaft zur langfristigen Beziehungsarbeit in einem engen familiären Setting sollte stattdessen für langfristige Anschlussmaßnahmen genutzt werden. Die hierüber frei werdenden Plätze in Wohngruppen können dann für Neuankommende genutzt werden.

Bei der Entscheidung ob die Gastfamilie eine geeignete Unterbringungsform darstellt, müssen die Bedarfe der jungen Flüchtlinge immer im Vordergrund stehen. Dabei geht es keinesfalls nur um das Erlernen von Sprache und eine feste Tagesstruktur, sondern um eine emotionale und soziale Stabilität, um langfristige Perspektiven entwickeln zu können. Für Gastfamilien bedeutet das vielfach eine Verantwortung weit über die Minderjährigkeit hinaus. Um eine „Fehlbelegung“ für die Familien und die jungen Menschen zu vermeiden, ist es wichtig eine Entscheidung über die Form der Unterbringung erst nach einer abgeschlossenen Clearingphase zu fällen. Zu frühe Entscheidungen sind weder für die Jugendlichen noch für die Familien hilfreich.

Das gilt im Übrigen auch für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen bei (nichtsorgeberechtigten) Verwandten, oftmals in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende. Die Verwandten erfahren häufig keine Unterstützung und Beratung hinsichtlich des Zugangs zu Leistungen und Hilfen nach dem SGB VIII, obwohl in vielen Fällen ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht.

Berlin, März 2016*

*Stellungnahme zuerst veröffentlicht in: *neue caritas* BVkE - Info 1, März 2016, S. 5.